



Statuten des Vereins ROUND TABLE ANTIBIOTIKA SCHWEIZ

1 NAME UND SITZ

Artikel 1

Der Round Table Antibiotika Schweiz (RTA) ist ein fachübergreifend zusammengesetzter, nicht gewinnorientierter gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an der folgenden Adresse: Freiburgstrasse 3, 3010 Bern, Schweiz.

2 VEREINSZWECK

Artikel 3

Der RTA engagiert sich für Massnahmen, insbesondere Rahmenbedingungen, die die Entwicklung von Antibiotika fördern und deren Verfügbarkeit sicherstellen, um das Funktionieren der Gesundheitssysteme auch in Zukunft zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieses Vereinszwecks fördert er das öffentliche Bewusstsein für die zunehmende Bildung von Resistenzen gegen Antibiotika und die Notwendigkeit Gegenmassnahmen zu ergreifen, unterstützt die politische Entscheidungsfindung und ermöglicht fachübergreifende Projekte.

Der Verein agiert dabei fachübergreifend, unabhängig und ist konfessionell und politisch neutral. Er engagiert sich in der Schweiz und pflegt den Austausch mit anderen Ländern.

3 MITTEL

Artikel 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen und Erträgen aller Art, wie:

- Spenden und Vermächtnissen,
- Zweckgebundenen Zuwendungen,
- Arbeits-, Sach- oder Dienstleistungen,
- Entgelten für Leistungen des Vereins.

Die Annahme von Zuwendungen und Erträgen darf die Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Reputation des Vereins nicht tangieren.

4 MITGLIEDER

Artikel 5

Der Verein besteht aus Ordentlichen und Assoziierten Mitgliedern.

- Nur natürliche Personen sind Ordentliche Mitglieder.
- Juristische Personen sind Assoziierte Mitglieder.

Nur die Ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Assoziierten Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Die Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedskategorien sowie den Prozess zur Aufnahme in den Verein legt der Vorstand in einer Richtlinie fest.

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder festlegen. Er kann Ausnahmen oder Ermässigungen festlegen. Beitragspflichtige Mitglieder, die ihren Austritt aus dem Verein vor dem Fälligkeitsdatum der Beiträge schriftlich (email) an den Präsidenten oder die Geschäftsführung melden, zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
- jederzeit durch schriftliche/elektronische Rücktrittserklärung an den Vorstand oder die Geschäftsführung.
- durch Ausschluss.

Mitglieder, zu denen der Kontakt verloren gegangen ist und nicht wiederhergestellt werden kann, scheiden nach drei Jahren aus dem Verein aus.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschliessen, zum Beispiel, wenn es mit seinem Verhalten die Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit oder Reputation des Vereins untergräbt, den Interessen des Vereines anderweitig massiv schadet oder die Vereinsaktivitäten nachhaltig stört. Für das ausgeschlossene Mitglied besteht das Recht auf Einspruch bei der Generalversammlung. Ein Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Vorstandsentscheids an das betreffende Mitglied beim Präsidenten des RTA einzureichen. Bis zur definitiven Entscheidung an der nächstfolgenden Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern werden die Mitglieder an der Generalversammlung in Kenntnis gesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5 ORGANE DES VEREINS

Artikel 6

Der Verein umfasst die folgenden Organe:

- Generalversammlung,
- Vorstand.

6 GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Die Versammlung der Mitglieder ist die oberste Instanz des Vereins.

Sie hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung vor Ort ab. Die Generalversammlung kann auch auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Fünftels ihrer Mitglieder eine ausserordentliche Sitzung abhalten. Bei ausserordentlichen Umständen kann der Vorstand eine virtuelle Generalversammlung einberufen.

Das Präsidium oder dessen Stellvertretung informiert die Mitglieder schriftlich (oder per email) mindestens 21 Kalendertage im Voraus über den Termin der Generalversammlung. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 10 Kalendertage vor dem Datum der Sitzung zuzusenden. Traktandenanträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig, das heisst mindestens 11 Kalendertage vor der Sitzung, einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Artikel 8

Die Generalversammlung

- nimmt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zur Kenntnis,
- entscheidet definitiv über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen ihren Ausschluss Einspruch erhoben haben,
- ernennt die Mitglieder des Vorstands, wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und den Kassier,
- ernennt einen Rechnungsprüfer, der Mitglied eines Vereinsorgans sein darf,
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann diese jederzeit abberufen,
- genehmigt die vom Vorstand definierte Strategie des RTA,
- wird vom Vorstand über die Organisationsstruktur des Vereins und insbesondere spezifische Ausschüsse, Komitees oder Arbeitsgruppen informiert,
- genehmigt den Inhalt des Jahresberichts und den Jahresabschluss,
- entlastet die Mitglieder des Vorstands,
- genehmigt das Jahresbudget,
- entscheidet über Änderungen der Statuten,
- entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Arbeitssprache der Generalversammlung ist Englisch. Die Mitglieder können aber auch eine der Schweizer Amtssprachen verwenden.

Artikel 9

Der Präsident des Vereins hat den Vorsitz der Generalversammlung inne. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten wird die Generalversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Artikel 10

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Artikel 11

Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies zu Beginn der Sitzung wünschen. In dringenden Fällen können Abstimmungen auch per email erfolgen. Die schriftliche Zustimmung (z.B. per email) einer Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Artikel 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahrestagung der Generalversammlung muss folgende Positionen enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und etwaiger ausserordentlicher Generalversammlung(-en),
- Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Statuten und deren Änderungen,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers.

7 VORSTAND

Artikel 13

Der Vorstand ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die den Zweck des Vereins fördern. Er verfügt über alle Befugnisse, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Aufgaben und Entscheidungen an die Geschäftsleitung delegieren.

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 15

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sofern Mittel vorhanden sind, können die nachgewiesenen Auslagen und Reisekosten erstattet werden.

Für Tätigkeiten, die der Vorstand einzelnen Mitgliedern explizit überträgt und deren Umfang denjenigen der regulären Vorstandsaufgaben übertrifft, und die mittels Tätigkeitsbeschreibung und Stundenaufstellung dokumentiert sind, können die betroffenen Mitglieder Anspruch auf eine angemessene Vergütung erheben, sofern die nötigen Mittel vorhanden sind.

Artikel 16

Der Vorstand ist für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Vornehmen der geeigneten Massnahmen zur Zielerreichung des Vereins, einschliesslich der Gestaltung der als zielführend erachteten Organisation und deren Ausstattung mit finanziellen

- Mitteln und personellen Ressourcen, die ehrenamtlich oder in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis arbeiten können,
- Sicherstellung der Anwendung der Vorgaben dieser Statuten,
 - Erstellung von Richtlinien, die eine gute Geschäftsführung leiten sollen,
 - Entscheid zur Aufnahme neuer und den Ausschluss bestehender Mitglieder,
 - Information der Generalversammlung über neu aufgenommene und ausgeschlossene Mitglieder,
 - Entscheid zur Entgegennahme oder Ablehnung von Zuwendungen und Erträgen,
 - Die Führung der Geschäftsbücher bzw. die Führung einer ordentlichen Buchhaltung,
 - Die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
 - Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung(-en).

Artikel 17

Der Vorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Sitzungen können vor Ort, virtuell oder hybrid gehalten werden. Im Falle von hybriden Sitzungen können sich einzelne Vorstandsmitglieder oder geladene Gäste elektronisch zu einer Vor-Ort Sitzung zuschalten.

Die Stimmen werden durch Handzeichen und/oder elektronisch abgegeben.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Zirkularbeschlussverfahren per email getroffen werden: In diesem Fall ist eine Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

8 RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsprüfer. Sie kann die Aufgabe der Rechnungsprüfung einer Treuhandgesellschaft übertragen.

Der Rechnungsprüfer prüft den vom Vorstand bzw. einem beauftragten Finanzverwalter erstellten Jahresabschluss und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

9 UNTERSCHRIFTBERECHTIGUNG UND VERTRETUNG

Artikel 19

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Vorstands gesetzlich vertreten.

Der Vorstand kann die Unterschriftenberechtigung und Vertretung delegieren.

10 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 21

Im Falle der Auflösung des Vereins überträgt der Vorstand Gewinn und Kapital an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11 ÄNDERUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden am 27. Mai 2026 von der Generalversammlung des RTA in Bern genehmigt. Sie ersetzen die zuletzt gültigen Statuten vom 21. November 2025. Die Änderungen betreffen:

- die Ergänzung des Artikels 5 um Information zum Erlass des Mitgliederbeitrags bei rechtzeitiger Mitteilung der Kündigung
- die Löschung des in der Vorgängerversion eingeführten Artikels 22, der nach der ersten Einforderung der Mitgliederbeiträge nicht mehr aktuell ist,
- die Löschung der expliziten Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Vorstands in Artikel 14

Für den Verein:



Prof. Dr. Rudolf Blankart, Präsident



Bea Heim, Vizepräsidentin

Datum:

3. Juli 2026